

# SGB VIII Reform. Anmerkungen aus Sicht der Wissenschaft/ Jugendhilfeforschung

Prof. Dr. Karin Böllert WWU Münster

# Vorbemerkungen

- Was lange währt, wird endlich gut? Oder: hat sich das lange Warten gelohnt?
- Anmerkungen wozu eigentlich? Oder: Von der großen zur inklusiven Lösung zur kleinen Reform?

## Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks (BMFSFJ) Rede auf einer Fachveranstaltung der AGJ im März 2015

»Inklusion stärkt Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen. (...) Die ›inklusive Lösung‹ im SGB VIII würde die Stellung der Kinder- und Jugendhilfe ohne Zweifel stärken. Ich weiß aber auch, dass die umfassende Umsetzung des Prinzips der Inklusion eine Riesenherausforderung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Ein Prozess, der Zeit braucht und Schritt für Schritt vorangebracht werden muss«.

Übereinstimmende fachliche Positionierungen  
als Prüfsteine eines Referentenentwurfs!



# Stellungnahmen und Positionen

Arbeitsgemeinschaft für  
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

**„Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und  
Jugendlichen stärken!“**

**Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**

Hervorgehobene Themen sind

- Kinderrechte
- Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der Beteiligungsrechte,
- die Große bzw. Inklusive Lösung,
- die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung,
- Änderungen bei der Betriebserlaubnis/Heimaufsicht,
- die Absicherung der Rechte von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen sowie
- Änderungen angestoßen durch die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

## Karin Böllert (2016)

„Wer nun gedacht hätte, dass die hier nur skizzierten Fachdiskurse ihren Niederschlag in dem Gesetzgebungsverfahren gefunden hätten, sah sich in vielfacher Hinsicht enttäuscht. Vieles in dem vorliegenden Arbeitsentwurf erinnert an die Anfänge der Debatte, die umfassende fachliche Auseinandersetzung mit einem möglichen Reformprozess bleibt in vielfacher Hinsicht ausgeblendet. Von daher verwundert es nicht, dass sich die kritischen Einschätzungen und ablehnenden Positionierungen häufen (...). Tatsächlich herrscht mittlerweile eine breite Skepsis vor, ob es überhaupt noch zu einem Referentenentwurf kommt und wenn ja, ob man sich einen solchen noch wünschen sollte“ (neue praxis, Heft 5, S. 511).



Stellungnahmen  
und Positionen

Arbeitsgemeinschaft für  
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

## **Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess**

### **Stellungnahme**

**der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
anhand des Arbeitsentwurfs des BMFSFJ vom 23. August 2016**



- Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgeben!
- Kinderrechte und Elternrechte statt Kinderrechte versus Elternrechte!
- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung statt Verbürokratisierung fachlicher Verfahren!
- Förderung sozialräumlicher Angebote ohne Aushöhlung individueller Rechtsansprüche!
- Keine Finanzierungsregelungen ohne partnerschaftliches Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe!
- Keine Länderöffnungsklauseln und keine Leistungsabsenkung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete!



Die Verbände erkennen das Verdienst des BMFSFJ an, die sehr unterschiedlichen politischen Zielvorgaben des Bundes und der Länder zur Inklusion und zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe deutlich vorangebracht zu haben. **Der politische Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Gesellschaft ist nicht mehr aufzuhalten!**

Die Verbände haben in Ihrem Gespräch mit dem BMFSFJ am 05.10.2016 vor der Umsetzung des bisher vorliegenden Arbeitsentwurfs gewarnt und sehen hier nicht nur deutliche kleinere Änderungsbedarfe. **Die folgenden rechtlichen Änderungen sind höchst kritisch zu bewerten:**

- Der **Erziehungsbegriff** wird aufgegeben und durch Teilhabe und Entwicklung ersetzt, damit ist Erziehung kein eigenständiger Gegenstand mehr von Hilfeangeboten.
- Die **Eltern** haben nicht länger einen **eigenständigen Anspruch** auf Erziehungshilfe und die Bindung ihres eingeschränkten Beratungsanspruchs an eine festgestellte Einschränkung ihrer Kinder macht Kinder zu Symptomträgern.
- Die **überregulierte und standardisierte Hilfeplanung** kommt einer Abschaffung der bisherigen Zielperspektive gleich, nämlich der Herstellung sozialpädagogischer Arbeitsbündnisse.
- Die **Formulierung eines einheitlichen Tatbestands** ist sprachlich und rechtlich verwirrend und nicht eindeutig.

- Vorgesehene verdeckte und offene Absenkungen des Leistungsniveaus für junge Flüchtlinge verstärken den Trend zu einer Zwei-Klassengesellschaft im Kinder- und Jugendhilferecht.
- Die **Finanzierungsarten**, der Einstieg in Ausschreibung und Vergabe von Hilfeleistungen für Kinder und Familien ermöglicht eine einseitige Ausrichtung an fiskalischen Vorgaben, was eine Abkehr von der Tarifbindung erleichtert und Folgen für das jugendhilfe-rechtliche Dreieck hat. Der Qualitätsrückbau der Kinder- und Jugendhilfe durch den Vorrang kommunaler Finanzinteressen vor einer durch Rechtsanspruch gesicherten Hilfe darf keinesfalls zu vergleichbaren Folgen wie in der Jugendberufshilfe führen.

- Die **Abkehr von der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger** durch einseitige Zuweisung von Leistungen an Träger wirkt sowohl dem Wettbewerb der Leistungsangebote als auch einer kooperativen Verantwortungsgemeinschaft entgegen.
- Die **Förderung sozialräumlicher Ansätze durch den Vorrang vor individuellen Rechtsansprüchen** erreichen zu wollen, ist fachlich nicht zielführend und gefährdet die Gewährung von Einzelfallhilfe. Es geht vielmehr darum, den individuellen Fall im Feld, also in seinen sozialräumlichen Bezügen zu sehen.

# APPELL

vom 26. Oktober 2016

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR  
KINDER- UND JUGENDHILFE

# AGJ



**an die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

**zum Beschlussvorschlag aus Bayern (Stand: 24. Oktober 2016)**

**zu TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe**



**Jahreskonferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

**Vorläufiges Ergebnisprotokoll  
Stand: 28.10.2016**

**TOP 2**

**Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration**

**TOP 2.2**

**Standards und Kosten für UmA im Rahmen  
der Kinder- und Jugendhilfe**



Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokoll-erklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein.

Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

# Fachwissenschaftliche Positionierungen

*Christian Schrapper (2016)*

*„Der Ersatz zentraler Begriffe im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung (...) sowie das Entkernen der Hilfeplanung als ein Prozess verbindlicher Verständigung, tragfähiger Arbeitsbündnisse und erst dadurch überprüfbarer Leistungserbringung und sein Ersatz durch eine formal aufgeblähte Prozedur der Ermessenslenkung – dies beides nutzt weder Kindern und Familien noch den Fachkräften in den Jugendämtern – vielleicht nutzt es Kämmerern, aber wahrscheinlich nicht mal diesen. Und eine große inklusive Lösung für die gesamte Jugendhilfe ist damit lange nicht in Sicht, nicht nur, weil sie erst für 2023 angekündigt ist“  
(neue praxis, Heft 5, S. 490).*

## *Holger Ziegler (2016)*

*„Die bisherigen Entwürfe sind in so vielen auch fundamentalen und architektonischen Aspekten problematisch, dass eine Herausarbeitung der ‚positiven Aspekte‘ und eine punktuelle ‚konstruktive Kritik‘, um Einzelaspekte zu verbessern, nicht zielführend erscheint. Die punktuelle Entschärfung des insgesamt Inakzeptablen kann nicht (schon wieder) die Position der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit sein“  
(neue praxis, Heft 5, S. 499).*

## *Karin Böllert (2016)*

*Allerdings – und das macht die Kontroverse um den Reformprozess im Wesentlichen aus – legen Teile der vorliegenden Arbeitsentwürfe die Vermutung nahe, dass nicht der zwischenzeitlich erreichte, gemeinsam von Politik und Praxis geteilte Stand der Fachdebatten über eine Reform für deren Formulierung ausschlaggebend war. Vielmehr trägt der bisherige Entwurf in nicht wenigen Passagen eindeutig fiskalpolitisch gesteuerten Interessenlagen Rechnung, die jenseits einschlägiger Fachdiskurse stärker eine deutliche Ausgabenminderung als die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel haben“ (neue praxis, Heft 5, S. 511).*



## Mehr Zeit und Dialog! Keine Schnellschüsse!

Die wichtigen Reformziele brauchen jetzt den Dialog, um die gemeinsamen Ziele konsequent zu durchdenken und sie brauchen das gemeinsame Ringen um die richtige und angemessene Umsetzung! Es gilt, gemeinsam mit den Fachleuten (Fachverbände, Wissenschaftler\_innen, Betroffenen-Organisationen, öffentlichen und freien Trägern etc.) der Hilfen zur Erziehung sowie Behindertenhilfe und der Vertreter\_innen der kooperierenden Systeme die zentralen Bereiche der Neuregelungen transparent und übersichtlich zu bestimmen und dann gemeinsam auszuloten, ob und wie welche gesetzlichen Neuregelungen zur Weiterentwicklung einer (inklusive) Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll sind.

Angesichts der weitreichenden Folgen und des Umfangs der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht der Prozess mehr Zeit, um unbeabsichtigte Nebenfolgen gemeinsam zu bedenken und zu erkennen. Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland stehen mit der Fachexpertise ihrer Mitglieder für diesen dialogischen Prozess, gerne verbindlich zur Verfügung!

14. Oktober 2016

**Die Anliegen der Reform verdienen gemeinsam weiter mit ganzer Kraft verfolgt zu werden. Wenn das Gesetz gegen die ausdrücklichen Bedenken der Fachwelt durchgesetzt würde, ist eine dauerhafte Spaltung von Politik und Fachwelt zu befürchten. Die AGJ appelliert deshalb an eine Besinnung auf die gemeinsam getragenen Ziele, sieht die gemeinsame Basis und setzt daher auf eine Fortsetzung des Ringens um eine fachlich gebotene Umsetzung im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien.**

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 29. September 2016

# Was kommt ...?

## Die Reform des SGB VIII kommt:

Weiterentwicklung der HzE und anderes jetzt,  
eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe später?!



## Was von den Ländern vorgeschlagen wird ...

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu  
den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-  
Reform vom 23.08.2016

Dr. Dirk Bange, Hamburg, den 04.11.2016

i.A. der Bundesländer

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den  
Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

Die in der vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) am 23.08.2016 vorgelegten „Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ formulierten Zielstellungen einer SGB VIII-Reform werden grundsätzlich geteilt. Damit insgesamt die Zielstellungen erreicht werden können und nicht-intendierte Folgewirkungen ausbleiben, wird eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten.

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl.  
des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

## Änderungsbedarfe allgemein

Mit dem Gesetz dürfen **keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand** einhergehen. Es wird deshalb dringend angeraten,

- die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten, (...)
- sich in Bezug auf die Bezieher von HzE am bewährten Hilfeplanverfahren des SGB VIII zu orientieren, dessen (maßvolle) Weiterentwicklung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand oder einer nicht zielführenden Regulierung führen darf,
- durchgängig im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung von „*gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft*“ zu sprechen

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen  
bzgl. des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

Es muss sichergestellt werden, dass die Eltern auch weiterhin bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts aus Art. 6 GG zu unterstützen sind, und die Kinder- und Jugendhilfe die Familien als Ganzes berücksichtigt. Der **Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten** ist deshalb durch einen gemeinsamen bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogenen Rechtsanspruch explizit zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen  
bzgl. des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

- Insgesamt ist stärker als in dem vorliegenden Arbeitsentwurf das **partizipative Vorgehen** bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten zu betonen.
- Die **Regelungen zum Hilfeplanverfahren** bzw. zur Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII sind insgesamt zu unübersichtlich gefasst und daher erheblich stärker zu strukturieren und zu straffen.
- Die **Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind grundlegend umzugestalten** und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Dreiecksfinanzierung als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren.

# Was benötigt wird ...

- Verantwortungsgemeinschaft von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für den Reformprozess!
- Reformprozess als **gemeinsam** von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gestalteter Prozess!
- **Interdisziplinäre Verständigung** über Inhalte von Begrifflichkeiten: Teilhabe, Hilfe, Leistung und Erziehung!
- **Politische Überzeugungsstrategien** des transparenten Werbens um konsensuelle Zustimmung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!
- Abkehr vom Versprechen der Kostenneutralität und stattdessen die Beantwortung der Frage: **wieviel ist uns eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe wert!**

## Was in jedem Fall bleibt ...

- breiter gemeinsam getragener Fachdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe!
- keine Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenverbände!
- gestiegenes Politisierungspotenzial der Kinder- und Jugendhilfe!